

und dem Beschwerdegegner kommuniziert hat (was als bloße Abwicklungstätigkeit des Verfahrens der ersten Instanz zu bewerten wäre und keine Gebühren für das Betreiben des Verfahrens zweiter Instanz auslöst), sondern auch, dass der Mandant über das weitere Verfahrensprozedere des Verfahrens zweiter Instanz informiert wurde. Diese Beratung und Information des Mandanten geht über bloße erstinstanzliche Abwicklungstätigkeit hinaus, insbesondere, da in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (anders als in Ehe- und Familienstreitsachen) kein Begründungszwang für die Beschwerde gilt, dessen Nichteinhaltung ohne inhaltliche Prüfung zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen würde (vgl. BGH NJW 2014, 557 [= AGS 2014, 95]) und das Gericht in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch ohne Begründung des Rechtsmittels bei zulässiger Beschwerde in der Sache neu entscheiden muss (vgl. zu den Erstattungsfolgen Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 24. Aufl., 2019, § 19 Rn 91).

Diese zusätzliche anwaltliche Tätigkeit steht trotz des einfachen Bestreitens der Gegenseite mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (vgl. zu dem Beweismaß im Kostenfestsetzungsverfahren BGH NJW 2007, 2493 [= AGS 2007, 322]) fest aufgrund der anwaltlichen Versicherung der Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdegegners, die im Beweiswert einer eidesstattlichen Versicherung zumindest gleichsteht (vgl. Saenger, ZPO, 8. Aufl., 2019, § 294 Rn 6), weil ein solches Vorgehen auch dem üblichen Verlauf der anwaltlichen Tätigkeit nach Beschwerdeeinlegung entspricht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Eine Wertfestsetzung von Amts wegen war entbehrlich, da keine wertabhängigen Gerichtsgebühren, sondern eine Festgebühr anfällt (Nr. 1912 FamGKG-KostVerz.).

### Anmerkung

Das Gericht hat zutreffend erkannt, dass eine Wertfestsetzung im Beschwerdeverfahren wegen der dort anfallenden Festgebühren bei Gericht nicht zulässig ist.

Lediglich für den Anwalt fallen wertabhängige Gebühren an. Insoweit ist allerdings eine gesonderte Wertfestsetzung nach § 33 RVG erforderlich, die nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erfolgen darf. Der Gegenstandswert der anwaltlichen Gebühren bemisst sich nach § 23 Abs. 2 RVG, also nach dem Interesse des Mandanten, was hier mit dem Abänderungsinteresse gleichzusetzen ist.

Unzutreffend war es dagegen, die Kostenentscheidung auf § 84 FamFG zu stützen. Auch in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet sich das Kostenfestsetzungsverfahren nach den Vorschriften der ZPO (§ 85 FamFG). Folglich gelten auch die Rechtsbehelfe nach der ZPO (sofortige Beschwerde nach § 567 ZPO) und damit auch die dortigen Kostenregelungen. Die Kostenentscheidung hätte also auf § 97 Abs. 1 ZPO gestützt werden müssen, was im Ergebnis allerdings keinen Unterschied ausmacht.

*Rechtsanwalt Norbert Schneider*

### Erstattungsfähigkeit einer Vollstreckungsankündigung

— ZPO §§ 788, 802I, 845

**Die Kosten eines vorläufigen Zahlungsverbots sind nicht notwendig, wenn anschließend kein Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt wird.**

AG Heilbronn, Beschl. v. 30.8.2019 – 13 M 11096/17

### Sachverhalt

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid.

Zu einem nicht näher bekannten Datum nach der Titulierung wurde der Schuldner seitens des Inkasso-Büros der Gläubigerin unter Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen zur Zahlung aufgefordert.

Mit Schreiben v. 11.12.2015 teilte die Gläubigerin gem. § 845 ZPO mit, dass die Pfändung der angeblichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Ansprüche bevorsteht, die dem Schuldner gegenüber dem Drittschuldner zustehen und erbat die Zustellung dieses Schreiben an den Schuldner und den Drittschuldner. Enthalten ist die Aufforderung an den Drittschuldner insoweit an den Schuldner nicht zu leisten, sowie die Aufforderung an den Schuldner sich jeder Verfügung über die bezeichneten Forderungen zu enthalten. Der Drittschuldner wurde ersucht, binnen zwei Wochen sich zu im Einzelnen aufgeführten fünf Punkten zu erklären unter Hinweis, dass eine Rechtspflicht zur Beantwortung der Fragen erst mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entsteht. Die Drittschuldnerin wurde gebeten, zur Vermeidung weiterer Kosten die vorstehenden Fragen unverzüglich zu beantworten. Die Drittschuldnerin erklärte mit Schreiben v. 22.12.2015 mit dem Schuldner nicht mehr in Geschäftsverbindung zu stehen.

Das vorläufige Zahlungsverbot wurde am 20.2.2016 zugestellt.

Mit Vollstreckungsauftrag v. 2.11.2017, der mit dem Stempel des Inkassobüros und einer Unterschrift unterzeichnet ist, beantragte die Gläubigerin die Abnahme der Vermögensauskunft gem. §§ 802c, 802f ZPO, sowie die Einholung von Auskünften Dritter gem. § 802I ZPO. Dabei kreuzte sie das Feld an, dass die Drittauskünfte nur eingeholt werden sollen, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Vermögensauskunft nicht nachkommt. Beigefügt war eine Forderungsaufstellung, in der Kosten i.H.v. 21,00 EUR für das vorläufige Zahlungsverbot v. 11.12.2015, sowie Kosten für die Einholung von Auskünften Dritter i.H.v. 34,27 EUR enthalten sind. Am 23.11.2017 reichte die Gläubigerin Einschreiben nach, aus dem hervorgeht, dass es sich bei der Unterschrift auf dem Antrag um die Unterschrift des Geschäftsführers handelt.

Der Gerichtsvollzieher verweigert die Beitreibung dieser Kosten. Er ist u.a. der Auffassung, es fehle bereits an einem wirksamen Vollstreckungsauftrag, bei der Erteilung des Auftrags zur Einholung der Drittauskünfte gem. § 802I ZPO handle es sich um keine gesonderte Vollstreckungsmaßnahme i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Die Gläubigerin selbst habe eine Bedingung für die Einholung der Dritstellenauskunft gestellt, nur wenn diese Bedingung erfüllt sei werde der Antrag auf Einholung der Drittauskünfte wirksam.

Hinsichtlich der Kosten für das vorläufige Zahlungsverbot seien dies keine Kosten gem. § 788 ZPO.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung, die eine Unterschrift der Gläubigervertreterin trägt.

Sie ist der Auffassung, bei dem Antrag auf Einholung der Drittauskünfte handle es sich um eine von dem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft separate Vollstreckungsmaßnahme i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG, die daher auch separat zu vergüten sei.

Die Gebühr für das zum 11.12.2015 ausgebrachte vorläufige Zahlungsverbot sei ebenfalls ersatzfähig. Der Gerichtsvollzieher habe keine materiell rechtliche Kompetenz den Inhalt des vorläufigen Zahlungsverbots als solches zu monieren. Die Anfrage hatte die Mitteilung zum Ergebnis, dass eine Geschäftsverbindung mit dem Schuldner nicht bestand, sodass die Gläubigerin wusste, dass eine Kontopfändung sinnlos ist. Sie sei daher durch die Anfrage im Vorfeld ihrer Schadensminderungspflicht nachgekommen, denn ansonsten wären rein formalistisch durch die Veranlassung eines PfÜB weitere Kosten entstanden.

Der Schuldner wurde zur Abgabe der Vermögensauskunft angesichts des Erinnerungsverfahrens noch nicht geladen. Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen und eine umfassende Stellungnahme abgegeben.

### Aus den Gründen

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

1. Es liegt ein zulässiger Vollstreckungsauftrag vor.

Aufgrund der strengen Formalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist zur Dokumentation einer ernsthaften Antragstellung jedenfalls im Fall der Antragstellung durch ein Inkassobüro oder eine Anwaltskanzlei erforderlich, dass der Antrag eigenhändig von einer erkennbar autorisierten Person unterzeichnet ist (AG Heilbronn, Beschl. v. 27.3.2018 – 7 M 1247/18, BeckRS 2019, 10118). Auf dem Vollstreckungsauftrag v. 2.11.2017 befindet sich der Firmen-Stempel des Inkassobüros nebst unleserlicher Unterschrift. Mit dem nachgereichten Schreiben v. 23.11.2017 hat die Gläubigervertreterin ausdrücklich klargestellt, dass es sich dabei um die Unterschrift des Geschäftsführers handelt. Damit ist der Antrag von einer erkennbar autorisierten Person unterzeichnet.

2. Die Beitreibung der Kosten für die Einholung der Drittauskunft i.H.v. 34,27 EUR dürfen vom Gerichtsvollzieher derzeit verweigert werden.

Denn den Antrag auf Einholung der Dritstellenauskünfte hat die Gläubigerin unter der Bedingung gestellt, dass der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt. Diese Bedingung ist aber unstrittig noch nicht eingetreten. Der Auftrag zur Einholung von Dritstellenauskünften ist nach seinem eindeutigen Wortlaut als aufschiebend bedingter Auftrag anzusehen, bei bedingterteilten Aufträgen gilt der Auftrag nach Maßgabe des § 158 Abs. 1 BGB mit Eintritt der Bedingung als erteilt. Da die Bedingung (Nichtnachkommen der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft) hier noch nicht eingetreten ist, gilt der Auftrag demnach noch nicht als erteilt, weshalb Kosten hierfür auch noch nicht beigetrieben werden können.

Für das weitere Verfahren wird darauf hingewiesen, dass falls die Bedingung eintreten sollte mittlerweile obergerichtlich entschieden ist, dass der Antrag des Gläubigers auf Einholung von Drittauskünften gem. § 802I ZPO eine gesondert abzurechnende, eigene Angelegenheit darstellt. Grund hierfür ist, dass der Antrag auf Vermögensauskunft und der Antrag auf Drittauskunft gesondert gesetzlich geregelt sind, die Einholung von Drittauskünften durch den Gerichtsvollzieher als eigenes Verfahren ausgestaltet und nicht i.S.d. § 18 Abs. 1 RVG ein Annex zur Vollstreckungsmaßnahme der Abgabe der Vermögensauskunft ist (vgl. mit weiteren Argumenten BGH, Beschl. v. 20.9.2018 – I ZB 120/17, DGVZ 2019,32 [= AGS 2018, 12]).

3. Die Beitreibung der Kosten für das vorläufige Zahlungsverbot v. 11.12.2015 i.H.v. 21,00 EUR durfte der Gerichtsvollzieher ebenfalls verweigern.

[1] Denn die Kosten der Vorpfändung sind a) nicht erstattungsfähig und b) fällt dieser Umstand auch in die Prüfungskompetenz des Gerichtsvollziehers.

[2] a) Grds. sind die Kosten einer Vorpfändung (Rechtsanwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten), soweit sie notwendig waren, als Zwangsvollstreckungskosten ersatzfähig. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Vorpfändung kann nicht allgemein bejaht werden, sondern nur dann, wenn die Gläubigerin nach den Einzelfallumständen berechtigten Anlass hatte, eine derartige Maßnahme zu ergreifen. Zweck der Vorpfändung ist es, der Gläubigerin bei einer beabsichtigten Forderungspfändung den Rang zu sichern, der dem Zeitpunkt ihrer Zustellung an den Drittschuldner entspricht. Weil bis zum Erlass des eigentlichen Pfändungsbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht eine größere Zeitspanne vergehen kann und der Gläubiger keinen Einfluss auf die zeitliche Erledigung seines Antrags hat, kann einen sich allein dadurch ergebenden aussichtslosen Rang seiner Pfändung durch die Vorpfändung verhindern. Daraus ergibt sich, dass die Vorpfändung immer dann eine zweckentsprechende und notwendige Maßnahme ist, wenn die Gläubigerin begründeten Anlass zur Besorgnis hat, ohne diese Vorpfändung ihre Forderung nicht realisieren zu können. Dies ist i.d.R. nur der Fall, wenn eine Konkurrenz mit anderen Gläubigern oder eine Insolvenz des Schuldners droht oder der Schuldner im Begriff ist, vollstre-

ckungsfähige Rechte dem Zugriff der Gläubigerin zu entziehen. Ohne eine solche im Risikobereich des Schuldners liegende Veranlassung ist die Vollstreckungsart im Wege des § 845 ZPO ordnungsgemäß, jedoch handelt insoweit der Gläubiger kostenmäßig auf eigenes Risiko, er dann die Kosten nicht gem. § 788 ZPO vom Schuldner beitreiben LG München, Beschl. v. 17.12.2012 – 6 T 3151/12, AGS 2013, 539 m.w.N.; OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.12.1993 – 3 WF 142/93, BeckRS 1993, 06501). Dass die Gläubigerin begründeten Anlass zur Besorgnis hat, ohne die Vorpfändung ihre Forderung nicht realisieren zu können angesichts einer Konkurrenz mit anderen Gläubigern, drohender Insolvenz des Schuldners oder drohender Entziehung vollstreckungsfähiger Rechte ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Allein der Umstand, dass die Gläubigerin den Schuldner nach Titulierung der Forderung unter Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen zur Zahlung aufgefordert und dieser nicht reagiert hat vermag einen derartigen Umstand nicht zu begründen, da ein Schweigen im Vollstreckungsverfahren die Regel ist und nach allgemeinen Grundsätzen ein rechtliches Nullum darstellt.

I.Ü. konnte die Vorpfändung schon deshalb keine notwendigen Kosten auslösen, da die Gläubigerin die Bewirkungsfrist des § 845 Abs. 2 ZPO verstreichen ließ. Es wurde nämlich überhaupt kein Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt. Der Sinn der Vorpfändung, nämlich die rangwahrende Wirkung, konnte mangels Antrags auf Erlass eines PfÜB nicht erreicht werden und war daher sinnlos. Kosten von sinnlosen Vorpfändungen sind nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig (LG München AGS 2013, 539).

b) Dass die insoweit geltend gemachten Kosten nicht zu den Kosten der Zwangsvollstreckung i.S.d. § 788 ZPO gehören durfte der Gerichtsvollzieher auch prüfen. Die dem Schuldner zur Last fallenden notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung werden zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beigetrieben (Zöller/Geimer, ZPO, 32. Aufl., 2018, § 788, Rn 14). Die Zulässigkeit der Vollstreckung von Zwangsvollstreckungskosten mit dem Hauptsachetitel ist vom jeweiligen Vollstreckungsorgan zu prüfen. Zu prüfen ist, ob die verlangten Kosten dem Grunde nach Kosten der Zwangsvollstreckung des mit dem Hauptsachetitel ausgewiesenen Anspruchs sind, ob sie in der verlangten Höhe entstanden sind und ob sie notwendig waren (Zöller/Geimer, ZPO, § 788, Rn 15 m.w.N.).

### Anmerkung

#### Das vorläufige Zahlungsverbot als Kosten- und Haftungsfalle für den Gläubiger?

Das vorläufige Zahlungsverbot gem. § 845 ZPO ist in der Praxis ein gängiges Instrument, kurzfristig und auch ggfs. ohne die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt zu haben, schuldnerische Vermögenswerte, wie bspw. pfändbares Arbeitseinkommen, Kontoguthaben, etc. zu arrestieren.

Oftmals wird jedoch in der Praxis nicht an die kosten- und haftungsrelevanten Folgen gedacht und eine aktuelle Entscheidung des AG Heilbronn<sup>1</sup> gibt Anlass, sich damit nochmals genauer und kritisch zu befassen.

### Ausgangsfall der Entscheidung

Am 11.12.2015 ließ das Inkassounternehmen des Gläubigers an die Bank des Schuldners ein vorläufiges Zahlungsverbot zustellen. Die drittschuldnerische Bank teilte sodann mit Schreiben v. 22.12.2015 dem Inkassobüro des Gläubigers mit, dass eine Geschäftsverbindung mit dem Schuldner nicht mehr bestehe. Aufgrund dieser Erklärung der Drittschuldnerin verzichtete das Inkassounternehmen auf die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, da diese offenkundig ins Leere gehen würde. Am 2.11.2017 erteilte das Inkassounternehmen des Gläubigers Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Abgabe der Vermögensauskunft und Einholung von Drittauskünften für den Fall, dass der Schuldner die Vermögensauskunft nicht abgibt. Der Gerichtsvollzieher weigerte sich die Kosten des vorläufigen Zahlungsverbotes als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzuerkennen und vom Schuldner beizutreiben. Hiergegen richtete sich die Erinnerung des Gläubigers und das AG Heilbronn kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Kosten des vorläufigen Zahlungsverbotes nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung handle, da eine wirksame Pfändung durch Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses seitens des Gläubigers nicht durchgeführt wurde.

### 1. Kostenrechtliche Aspekte

Die Entscheidung des AG Heilbronn überzeugt nicht, greift zu kurz und verliert die Schadensminderungspflicht des Gläubigers gänzlich aus den Augen.

Das AG Heilbronn beruft sich im Wesentlichen auf eine Entscheidung des LG München,<sup>2</sup> mit welcher das LG München II folgende Kriterien für die Notwendigkeit und damit Erstattungsfähigkeit der Kosten für ein vorläufiges Zahlungsverbot aufstellt:

- Begründeter Anlass zur Besorgnis des Gläubigers, ohne Vorpfändung die Forderung nicht realisieren zu können;
- Rangsisicherung bei Gläubigerkonkurrenz oder Insolvenzgefahr des Schuldners;
- Schuldner ist in Begriff, vollstreckungsfähige Rechte dem Gläubiger zu entziehen.

Außerhalb dieser Kriterien sei zwar ein vorläufiges Zahlungsverbot weiterhin ordnungsgemäß, wie dies auch das OLG Düsseldorf<sup>3</sup> feststellt, jedoch handelt der Gläubiger insoweit auf eigenes (Kosten-)Risiko.

Diese zum Teil recht veraltete Rspr. bedarf es auch angesichts der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung im Jahre 2013 auf den Prüfstand zu stellen:

1 Beschl. v. 30.8.2019 – 13 M 11096/17.

2 Beschl. v. 17.12.2012 – 6 T 3151/12, AGS 2013, 539.

3 NJW 1975, 2210.

So wird beispielhaft immer wieder verkannt, dass § 802I Abs. 3 u. Abs. 5 ZPO vorsieht, dass auch der Schuldner vom Gerichtsvollzieher *innerhalb* von vier Wochen (und nicht nach vier Wochen!) nach Erhalt über das Ergebnis der Drittauskünfte in Kenntnis zu setzen ist. Wenn man also bedenkt, dass damit der Schuldner schlimmstenfalls gleichzeitig oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Gläubiger Kenntnis erlangt, dass der Gläubiger nunmehr alle – womöglich auch vom Schuldner bewusst verschwiegenen – Konten, Drittkonten, Bausparverträge, etc. durch die Auskunft des Bundeszentralamtes für Steuern kennt, dürfte generell für den Gläubiger die Gefahr bestehen, dass der Schuldner vollstreckungsfähige Rechte dem Gläubiger entzieht. Natürlich ist es für den Schuldner ein Leichtes, Guthaben vom Konto am Geldautomaten abzuheben oder via Onlinebanking auf andere Personen „umzubuchen“, um damit den Vollstreckungszugriff des Gläubigers zu vereiteln. Dass diesem Ansinnen nur mit einem vorläufigen Zahlungsverbot begegnet werden kann, dürfte aufgrund der Bearbeitungszeiten für einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf der Hand liegen. Damit muss es sich in dieser Konstellation bei den Kosten des vorläufigen Zahlungsverbotes um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung auch ohne Gläubigerkonkurrenz oder Insolvenzgefahr des Schuldners handeln.

Auch bei der Sicherung von Arbeitslohn durch eine Vorpfändung kann es nicht nur auf die Gläubigerkonkurrenz, Insolvenz des Schuldners oder das bewusste Entziehen der Forderung durch den Schuldner ankommen. Selbstverständlich bewirkt auch die Rangsisicherung durch die Vorpfändung auch ohne Gläubigerkonkurrenz zu einem früheren Zeitpunkt als durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, dass Sonderzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, oder im Falle des Ausscheidens die Abfindung, noch dem Gläubiger zufließen, wenn für den Auszahlungsmonat noch eine Sicherung durch vorläufiges Zahlungsverbot erreicht wird und eine wirksame Pfändung fristgerecht erfolgt.

Das AG Heilbronn verneint die notwendigen Kosten der Vorpfändung einerseits mit dem Argument, dass die oben aufgestellten Kriterien nicht erfüllt seien, und andererseits die Vorpfändung schon deshalb keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung sein können, weil die dortige Gläubigerin die Bewirkungsfrist des § 845 ZPO verstreichen ließ und keine gerichtliche Pfändung beantragte. Diese Überlegungen des AG Heilbronn greifen allerdings zu kurz, weil die dortige Gläubigerin noch innerhalb der Bewirkungsfrist die positive Kenntnis hatte, dass eine Geschäftsverbindung mit der drittschuldnerischen Bank nicht mehr bestand. Daher hätte die Gläubigerin vielmehr gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen, wenn sie trotz dieser Kenntnis, dass die Pfändung offenkundig ins Leere gehen wird, noch – wie vom AG Heilbronn gefordert – einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und

Überweisungsbeschlusses gestellt hätte. Schließlich wäre der Schuldner trotz Kenntnis der erfolglosen Pfändung gegenüber der drittschuldnerischen Bank zusätzlich mit Gerichtskosten i.H.v. 20,00 EUR und weiteren Zustellungskosten für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss neben den bereits entstandenen Inkassogebühren und den Zustellungskosten für das vorläufige Zahlungsverbot belastet gewesen. Insoweit ist die Forderung des AG Heilbronn nach einer gerichtlichen Pfändung innerhalb der Monatsfrist des § 845 ZPO trotz Kenntnis der Gläubigerin vom Nichtbestand der Geschäftsbeziehung mit der Drittschuldnerin unter dem Gesichtspunkt des § 788 ZPO nicht nachvollziehbar.

Damit ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb die entstandenen Kosten (Inkassogebühr und Zustellungskosten) für die Vorpfändung keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung darstellen sollen. Denn wohl unbestritten hätte sowohl der Gerichtsvollzieher, als auch das AG Heilbronn die Kosten für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegenüber der drittschuldnerischen Bank als notwendig i.S.d. § 788 ZPO anerkannt. Diese wäre jedoch in jedem Fall um die Gerichtskosten von 20,00 EUR höher gewesen, als die nunmehr begehrten Kosten für das vorläufige Zahlungsverbot (Inkassogebühren und Zustellungskosten sind identisch). Damit ist gerade die Gläubigerin durch die Nichtbeantragung des Pfändungsbeschlusses in Kenntnis der Erfolglosigkeit dieser Maßnahme ihrer Schadensminderungspflicht nachgekommen und führt die Entscheidung des AG Heilbronn letztlich dazu, dass die Gläubigerin und letztlich auch die Schuldner mit Mehrkosten belastet werden, weil nach Auffassung des AG Heilbronn bei einem vorläufigen Zahlungsverbot immer – egal ob aussichtsreich oder nicht – eine gerichtliche Pfändung beantragt werden muss, um die Kosten des vorläufigen Zahlungsverbot als notwendige Kosten anerkannt zu bekommen. Dass hier wohl die Waage der Justitia nicht ausgeglichen ist, versteht sich von selbst.

Waage der Justitia nicht ausgeglichen ist, versteht sich von selbst.

## 2. Haftungsrechtliche Aspekte

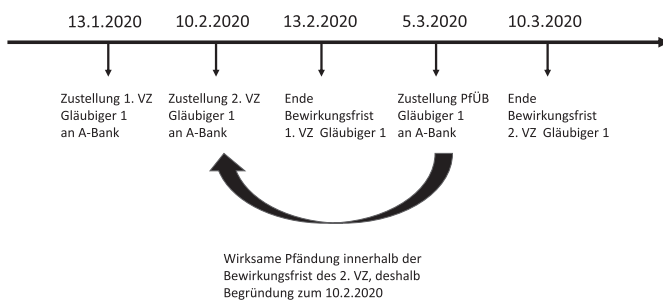
Kernproblem ist die Einhaltung der Monatsfrist des § 845 ZPO. Schon die genaue Berechnung des Fristablaufes ist in der Praxis nicht immer einfach, da es wesentlich auf die Geschwindigkeit des Gerichtsvollziehers bzw. den Rückerhalt der Postzustellungsurkunde beim Gerichtsvollzieher, der das vorläufige Zahlungsverbot zustellt, ankommt. Ohne zu wissen, wann das vorläufige Zahlungsverbot dem Drittschuldner zugestellt wurde, ist es unmöglich, exakt den Fristablauf der Monatsfrist zu berechnen.

Darüber hinaus ist nochmals klarzustellen, dass es für die Einhaltung der Monatsfrist nicht darauf ankommt, dass ein Pfändungsbeschluss beantragt wird, sondern vielmehr, dass der Pfändungsbeschluss innerhalb der Monatsfrist

dem Drittschuldner zugestellt wird. Gelingt dies dem Gläubiger nicht, so verliert die Vorphändung ihre Wirkung. Von daher ist es in der Praxis durchaus empfehlenswert, bei Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf den Lauf der Monatsfrist deutlich hinzuweisen und ggfs. den Erlass eines Teilzurückweisungsbeschlusses ohne vorherige Monierungen seitens des Gerichts zu beantragen. Dies erspart zeitraubende Monierungsbeantwortungen und führt dazu, dass zumindest der Pfändungsbeschluss teilweise erlassen wird, um die Monatsfrist zu wahren, und sodann im Rechtsbehelfsverfahren des Teilzurückweisungsbeschlusses immer noch abgeholfen werden kann, sofern die Monierung behoben wurde. Und schließlich ist mit dem sich in der Praxis immer noch hartnäckig gehaltenen Gerücht aufzuräumen, man könne ein vorläufiges Zahlungsverbot „durch Zustellung eines weiteren vorläufigen Zahlungsverbotes verlängern“. Richtig ist vielmehr, dass es zulässig und möglich ist, weitere vorläufige Zahlungsverbote zustellen zu lassen. Für jedes Zahlungsverbot läuft jedoch jeweils die Bewirkungsfrist von einem Monat, sodass jeweils für die einzelnen Zahlungsverbote zu prüfen ist, ob bzw. für welches vorläufige Zahlungsverbot die wirksame Pfändung rechtzeitig erfolgt ist. So dann wirkt für das entsprechende Zahlungsverbot dessen Zustellungszeitpunkt beim Drittschuldner als Bewirkung des Pfändungspfandrechts i.S.d. § 829 Abs. 3 ZPO.

### Beispiel 1

Gläubiger 1 beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbotes an die A-Bank. Die Zustellung erfolgt an die A-Bank am 13.1.2020. Da eine rechtzeitige Zustellung des Pfändungsbeschlusses nicht gewährleistet werden kann, beauftragt der Gläubiger 1 den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung eines weiteren vorläufigen Zahlungsverbotes, welches der A-Bank am 10.2.2020 zugestellt wird. Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt sodann an die A-Bank am 5.3.2020.



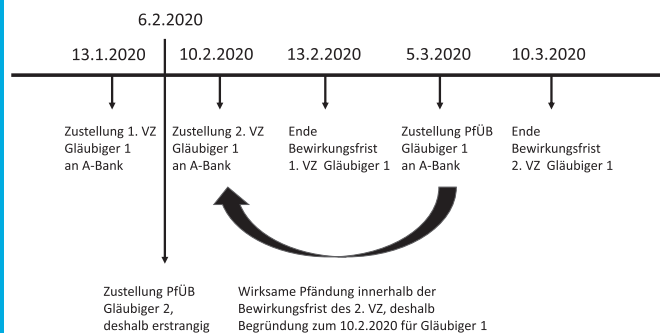
Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt außerhalb der Bewirkungsfrist des ersten vorläufigen Zahlungsverbotes (13.2.2020), sodass dieses seine Wirkung verliert. Der Pfändungsbeschluss wird aber noch innerhalb der Bewirkungsfrist des zweiten vorläufigen Zahlungsverbotes (10.3.2020) zugestellt, sodass die Begründung des Pfändungspfandrechts zum Zeitpunkt der Zustellung des

zweiten vorläufigen Zahlungsverbotes am 10.2.2020 und nicht erst zum 5.3.2020 gilt.

Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, ist es keine Garantie, durch die Zustellung eines weiteren vorläufigen Zahlungsverbotes die erste Rangstelle zu erhalten.

### Beispiel 2

Wie Beispiel 1, nur dass der weitere Gläubiger 2 direkt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt, welcher der A-Bank am 6.2.2020 zugestellt wird.



Wie bereits im Beispiel 1 aufgezeigt, hat das erste vorläufige Zahlungsverbot seine Wirkung verloren, und für den Gläubiger 1 wird das Pfändungspfandrecht am 10.2.2020 begründet. Da jedoch für den Gläubiger 2 die Begründung des Pfändungspfandrechts bereits am 6.2.2020 erfolgt, ist dieser trotz der vorläufigen Zahlungsverbote des Gläubigers 1 erstrangig.

Für den Rechtsdienstleister ergibt sich ein deutliches Haftungspotenzial, wenn es ihm nicht gelingt, die Monatsfrist des § 845 ZPO einzuhalten, und der Schuldner durch den Wegfall der Arrestwirkung über bereits arrestiertes Vermögen wieder verfügen kann. Zumindest die Arrestwirkung kann der Gläubiger durch die Zustellung weiterer vorläufiger Zahlungsverbote vor Ablauf des vorhergehenden Zahlungsverbotes aufrechterhalten. Natürlich wird es auch in diesem Zusammenhang wesentlich darauf ankommen, in welchem Umfang im Einzelfall weitere Zahlungsverbote und die damit einhergehenden Zustellungskosten als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i.S.d. § 788 ZPO anerkannt werden. Aufgrund des Nichterreichens der Beschwer wird es weiterhin im Wesentlichen auf die Sichtweise bzw. Einsicht der Amtsgerichte ankommen.

Rechtsfachwirt Harald Minisini, Allershausen

### Auswahl des Anwalts durch den WEG-Verwalter

WEG § 50

1. Ein Interessengegensatz, der gem. § 50 WEG zur Erstattungsfähigkeit der Kosten mehrerer Anwälte auf Seiten der im Beschlussanfechtungsverfahren beklagten übr-